

2. Nachtragssatzung vom 23.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Wermelskirchen (Hundesteuersatzung) vom 19.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wermelskirchen vom 19.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 104,00 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 120,00 € je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 140,00 € je Hund |
| d) | gefährliche Hunde gehalten werden | 700,00 € je Hund. |

Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 5 gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) einen Menschen oder Hund gebissen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit in den Fällen a) – d) erfolgt durch den beauftragten Tierarzt.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro

11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu
14. Alano

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 2

§ 12 der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:

Diese Hundesteuersatzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Wermelskirchen vom 19.12.2011 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 31.01.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Wermelskirchen außer Kraft.

§ 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 22.12.2025 vom Rat der Stadt beschlossene 2. Nachtragssatzung vom 23.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Wermelskirchen (Hundesteuersatzung) vom 19.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 23.12.2025

Der Bürgermeister

Gez.

Bernd Hibst